



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Fachbereich Finanzen
Kommunalsteuern

Bürogebäude Hauptstraße
Hauptstraße 192, 1. Etage
Telefax: 02202/14-2666
E-Mail: steuer@stadt-gl.de

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**Wichtige Hinweise zur Erhebung
der Hundesteuer in Bergisch Gladbach**

01.01.2023

Sehr geehrter Hundehalter, sehr geehrte Hundehalterin,

in Bergisch Gladbach beträgt die Hundesteuer ab dem 01.01.2023

120,00 €	für jeden in Bergisch Gladbach gehaltenen Hund
700,00 €	für jeden in Bergisch Gladbach gehaltenen gefährlichen Hund (*)

(*) = siehe Rückseite

Die **Steuerpflicht beginnt** mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Eine hundehaltende Person ist, wer einen Hund zu nicht gewerblichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsmitglieds in den eigenen Haushalt aufgenommen hat. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon, welche Person über das Eigentum an dem Hund verfügt. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch.

Innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Steuerpflicht muss der Hund bei der Stadt Bergisch Gladbach unter Angabe der Hunderasse zur Hundesteuer angemeldet werden.

Die Steuerpflicht **endet** mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb eines Monats nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Bergisch Gladbach abzumelden. Wird die Frist zur Abmeldung versäumt, ist eine rückwirkende Abmeldung längstens bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem die Abmeldung bei der Abteilung Kommunalsteuern eingegangen ist. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Bergisch Gladbach zu erbringen.

Für die Haltung **gefährlicher Hunde** wird eine erhöhte Hundesteuer erhoben. Gefährliche Hunde sind solche Hunde,

- die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- die sich nach dem Gutachten der amtlichen Behörde als bissig erwiesen haben,
- die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Über mögliche **Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände**, die nicht für gefährliche Hunde gewährt werden, sowie über **alle sonstigen Fragen zur Hundesteuer** informieren Sie sich bitte bei der Abteilung Kommunalsteuern.